

Anlage 1c AOK Niedersachsen Ergänzungsvereinbarung

zur

Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings in Niedersachsen vom 01.01.2022

§ 1

Höhe der Vergütung

- (1) Die AOK Niedersachsen und die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Prävention und Rehabilitation bei orthopädischen und rheumatischen Erkrankungen in Niedersachsen vereinbaren für die Teilnahme am Funktionstraining je Übungsveranstaltung/-einheit und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten einen erhöhten Preis zum vereinbarten Vergütungssatz nach Anlage 1a zu zahlen.

	ab 01.04.2024
Trockengymnastik (Pos.-Nr. 704 506)	5,39 € / Übungseinheit*
Wassergymnastik (Pos.-Nr 704 505)	8,50 € / Übungseinheit

* Vergütung aus Anlage 1a

Die Vergütung der Wassergymnastik setzt sich zusammen aus der Vergütung von 7,31 € aus der Anlage 1a und einem Ergänzungsbetrag von 1,19 € und beträgt somit für **anspruchsberechtigte Versicherte der AOK Niedersachsen insgesamt 8,50 €.**

Mit der vereinbarten Vergütung sind alle entstehenden Kosten abgegolten. Privat-/Zusatzvereinbarungen bezogen auf die vereinbarte Leistung Wassergymnastik sind ausgeschlossen.

§ 2

In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Die vorgenannten Vergütungen können von der Funktionstrainingsgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 01.04.2024 abgegeben wurde.

Nachberechnungen für bereits abgerechnete Leistungen sind ausgeschlossen.

- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum 31.03.2025.

§ 3

Leistungserbringergruppenschlüssel

Der Leistungserbringergruppenschlüssel für Funktionstraining ist 6207100.

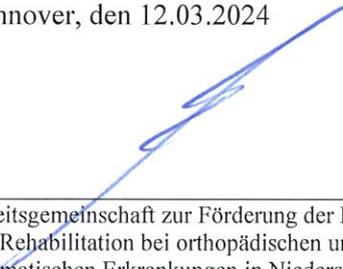
§ 4
Maßnahmen der Qualitätssicherung

Die Vertragspartner werden zum Ende der Laufzeit der Ergänzungsvereinbarung die Entwicklung im Bereich des Funktionstrainings analysieren. Dazu werden insbesondere die Daten über die Verordnungsmengen- und Ausgaben herangezogen, aber auch die Daten über die bestehenden Gruppen und Teilnehmerzahlen.

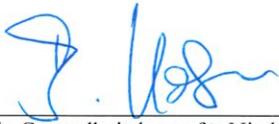
Die Vereine sind angehalten, die interne Organisation und Struktur ständig zu optimieren und weiterzuentwickeln, um eine möglichst wirtschaftliche Auslastung der Gruppen zu erreichen.

Diese Ergänzungsvereinbarung hat keine präjudizierende Wirkung auf die Vergütungsvereinbarung Anlage 1a und keinerlei Auswirkung auf zukünftige gemeinsame Vertrags- und/oder Vergütungsverhandlungen.

Hannover, den 12.03.2024



Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Prävention
und Rehabilitation bei orthopädischen und
rheumatischen Erkrankungen in Niedersachsen



AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen